

Vorblatt

Ziel

- Sicherstellung des Fortbestandes von Ökostromanlagen in der Steiermark

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

- Gesetzliche Regelung der Förderung von Ökostromanlagen in der Steiermark

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen. Für die Behörden (Landesregierung, Bezirksverwaltungsbehörden) ergeben sich aus den §§ 4 Abs. 4, 11 Abs. 3 und 4, 12 Abs. 3, 13 Abs. 2 und 8 sowie 15 zwar zusätzliche Aufgaben. Ein zusätzlicher Personal- und Sachaufwand ist dadurch aber nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags stellen Änderungen rein formaler oder verwaltungstechnischer Art, die keinen Einfluss auf die Würdigung der Vereinbarkeit einer Beihilfemaßnahme mit dem Gemeinsamen Markt haben, keine notifikationspflichtigen Änderungen einer von der EU-Kommission genehmigten Beihilfenregelung dar. Das Biomasseförderung-Grundsatzgesetz verweist mehrfach auf die mit dem ÖSG 2012 genehmigten Bedingungen und Kriterien der Förderung (vgl. §§ 3, 5 und 6): So ist die Tarifhöhe analog zum ÖSG 2012 zu bestimmen, das heißt insbesondere ohne bereits abgeglichene Investitions- und Kapitalkosten (bei einer maximalen Laufzeit von insgesamt 20 Jahren). Letztlich ist die Förderung zeitlich auf maximal 36 Monate beschränkt. Die Änderungen zum beihilfenrechtlich genehmigten System liegen im Wesentlichen in der Verschiebung der Zuständigkeit der Bestimmung der Tarifhöhe von der Bundes- auf die Landesebene, in der Vermarktung des erzeugten Stroms und in der Aufbringung der erforderlichen Mittel. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass damit kein Eingriff in die beihilfenrechtliche Substanz erfolgt, die für die beihilfenrechtliche Würdigung von Relevanz wäre.

Kompetenzgrundlage:

Die Verpflichtung zur Förderung von Stromerzeugungsanlagen auf Basis fester Biomasse und auf Basis Abfällen mit hohem biogenem Anteil, Regelungen zur Mittelaufbringung und die Abnahmepflicht der Verteilernetzbetreiber stützen sich auf den Kompetenztatbestand des Elektrizitätswesens gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG.

Aufgrund der Kompetenzdeckungsklausel in § 1 ÖSG 2012 ist es dem Grundsatzgesetzgeber verwehrt, in jenen Angelegenheiten, die vom Anwendungsbereich der kompetenzgedeckten Bestimmungen erfasst sind, tätig zu werden (vgl. *Hauer*, Kommentierung zu Art. 12 Abs. 1 Z 5 B VG, in: *Korinek/Holoubek* [Hrsg], *Bundesverfassungsrecht* [14. Lfg, 2018] Rz 35 mwN zur hA). Das Grundsatzgesetz stellt daher sicher, dass nur jene Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse und auf Basis von Abfällen mit hohem biogenem Anteil in den Anwendungsbereich des Grundsatzgesetzes bzw. der Ausführungsgesetze fallen, die nicht zugleich über einen aufrechten Vertrag nach dem Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002, oder nach dem ÖSG 2012 verfügen (vgl. § 3 Abs. 2 Z 1 Grundsatzgesetz bzw. § 3 Abs. 2 Z 1 des Ausführungsgesetzes).

Kein Hindernis für die kompetenzrechtliche Beurteilung bieten die Verweise auf das ÖSG 2012; diese dienen lediglich dazu, das bestehende System auch für nachfolgende Förderungen nutzbar zu machen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2017, LGBl. Nr. 152/2016, durchgeführt, da nur ein geringer Regelungsspielraum besteht (Ausführung von Grundsatzgesetzen).

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Gesetz über die Förderung der Stromerzeugung aus Biomasse (Steiermärkisches Biomasseförderungsgesetz – StBFG)

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2019

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2019

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel bei:

Bereich LR Anton Lang

Globalbudget Umwelt und Raumordnung:

„Die Energieversorgung der steirischen Bevölkerung wird durch die Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energieträger und die Steigerung der Energieeffizienz gewährleistet.“

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Angesichts des Auslaufens der Biomasse-Förderverträge und der drohenden Stilllegung von Ökostromanlagen auf der Basis fester Biomasse und Abfall mit hohem biogenem Anteil brachten Teile der Abgeordneten am 22.11.2018 einen Initiativantrag im Nationalrat ein. Mithilfe dieses Initiativantrages sollte das Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012) novelliert und der Fortbestand dieser Anlagen durch Bereitstellung zusätzlicher Mittel für Nachfolgetarife gemäß § 17 ÖSG 2012 gesichert werden. Am 14.02.2019 stimmte ein Teil der Abgeordneten des Bundesrates gegen das Gesetzesvorhaben und erteilte dem Gesetzesbeschluss nicht die notwendige Zustimmung für ein verfassungsgemäßes Zustandekommen.

Um diese Anlagen dennoch weiter fördern zu können, hat der Bund ein Grundsatzgesetz auf Basis des Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG erlassen. Dieses Grundsatzgesetz verpflichtet die Ausführungsgesetzgeber, Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse und auf Basis von Abfällen mit hohem biogenem Anteil zu fördern.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Wird das Ausführungsgesetz nicht umgesetzt, so laufen die Biomasse-Förderverträge für Ökostromanlagen auf der Basis fester Biomasse und Abfall mit hohem biogenem Anteil in der Steiermark aus, wodurch eine Stilllegung derselben droht.

Ziel

Ziel: Sicherstellung des Fortbestandes von Ökostromanlagen in der Steiermark

Beschreibung des Ziels:

Mit diesem Gesetz soll im Interesse der Nachhaltigkeit, des Umweltschutzes und der Versorgungssicherheit der Fortbestand von Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse und auf Basis von Abfall mit hohem biogenem Anteil in der Steiermark sichergestellt werden.

Maßnahme

Maßnahme: Gesetzliche Regelung der Förderung von Ökostromanlagen in der Steiermark

Beschreibung der Maßnahme:

Dieses Gesetz regelt die Förderung von Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse und auf Basis von Abfall mit hohem biogenen Anteil mit Standort in der Steiermark, deren Förderungen gemäß den Bestimmungen des ÖSG 2012 zwischen dem 1. Jänner 2017 und dem 31. Dezember 2019 abgelaufen ist bzw. abläuft.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen. Für die Behörden (Landesregierung, Bezirksverwaltungsbehörden) ergeben sich aus den §§ 4 Abs. 4, 11 Abs. 3 und 4, 12 Abs. 3, 13 Abs. 2 und 8 sowie 15 zwar zusätzliche Aufgaben. Ein zusätzlicher Personal- und Sachaufwand ist dadurch aber nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung bestimmt den Zweck des Ausführungsgesetzes; dieser wird mit der Förderung von Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse und auf Basis von Abfall mit hohem biogenen Anteil im Interesse der Nachhaltigkeit, des Umweltschutzes und der Versorgungssicherheit festgelegt.

Zu § 2:

§ 2 Abs. 1 definiert den Ausdruck „feste Biomasse“; diese Definition entspricht jener in § 2 Z 1 ÖSET VO 2018, BGBl. II Nr. 408/2017. Eine Definition des Begriffs „Abfall mit hohem biogenen Anteil“ kann unterbleiben, ist der Ausdruck doch bereits in § 5 Abs. 1 Z 1 ÖSG 2012 normiert.

Abseits der Festlegung des Begriffs „feste Biomasse“ kann auf die bereits bestehenden Definitionen aus den verschiedenen Bereichen des Elektrizitätsrechts angeknüpft werden. Entsprechend sieht § 2 Abs. 2 einen Verweis auf die bestehenden Begriffsdefinitionen aus dem EIWOG 2010 und dem ÖSG 2012 vor. Abs. 3 bringt zum Ausdruck, dass Verweisungen auf das Ökostromgesetz 2012 nur statisch zu verstehen sind.

Zu § 3:

Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf alle Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse und auf Basis von Abfällen mit hohem biogenen Anteil, die über einen Fördervertrag verfügen, welcher zwischen dem 1. Jänner 2017 und dem 31. Dezember 2019 abläuft. Folglich sind jene Anlagen vom Anwendungsbereich ausgenommen, die über einen aufrechten Vertrag mit der Ökostromabwicklungsstelle verfügen, einschließlich eines Abnahmevertrages zum Marktpreis gemäß § 13 ÖSG 2012. Ausgenommen sind überdies Anlagen, welche unter die Ausschlusskriterien für Einspeisetarife gemäß § 12 Abs. 2 ÖSG 2012 oder unter die Ausschlusskriterien für Nachfolgetarife gemäß § 17 Abs. 2 ÖSG 2012 fallen. Damit ist sichergestellt, dass nur jene Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse und auf Basis Abfall mit hohem biogenen Anteil gefördert werden können, die auch nach den Anforderungen des ÖSG 2012 förderungswürdig wären. In Bezug auf die Vorgabe des § 17 Abs. 2 Z 4 ÖSG 2012, wonach eine rohstoffabhängige Anlage zumindest über die weiteren fünf Jahre über ein Konzept zur Rohstoffversorgung verfügen muss, wird für den Anwendungsbereich bestimmt, dass angesichts der höchstens 36 Monate dauernden Vergütung ein solches Konzept über die Rohstoffversorgung lediglich für die Dauer der Abnahme- und Vergütungspflicht vorliegen muss.

In der Steiermark wird die Förderung zwischen dem 1. Jänner 2017 und dem 31. Dezember 2019 für 8 Anlagen mit einer Engpassleistung von 14,94 MW enden.

Zu § 4:

Diese Bestimmung verpflichtet die Verteilernetzbetreiber zur Abnahme des Ökostroms aus Anlagen gemäß § 3 Abs. 1. Die betroffenen Verteilernetzbetreiber – sohin nur jene, an deren Verteilernetzen eine Ökostromanlage gemäß § 3 angeschlossen ist – haben demnach eine besondere Bilanzgruppe (Biomassebilanzgruppe) zu bilden, mit den Betreibern von Ökostromanlagen gemäß § 3 Abs. 1 Verträge über die Abnahme des Ökostroms abzuschließen, und die den Biomasseanlagen zugewiesenen Zählpunkte dieser besonderen Bilanzgruppe („Biomassebilanzgruppe“) zuzuordnen. Eine solche Bilanzgruppe kann gemeinsam von mehreren Verteilernetzbetreibern gebildet und genutzt werden. Die Verteilernetzbetreiber haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben einem Dritten die Rechte und Pflichten zu übertragen, wenn sie die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit eines Biomassebilanzgruppenverantwortlichen (siehe § 5) nicht erfüllen. Der betroffene Verteilernetzbetreiber hat der Behörde unter Vorlage der im § 39 Abs. 5 Z 1, 3 und 4 Stmk. EIWOG 2005 aufgezählten Unterlagen und unter Vorlage von Unterlagen über die Eignung den Biomassebilanzgruppenverantwortlichen namhaft zu machen. Diese Anforderungen sind den Bestimmungen des Stmk. EIWOG 2005 über Bilanzgruppen nachgebildet. Die Behörde hat die Tätigkeit des namhaft gemachten zu untersagen, wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen. In den Vertragsurkunden sind jedenfalls die im Abs. 5 geforderten Angaben aufzunehmen, um die Abwicklung der Förderung zu ermöglichen bzw. sicher zu stellen.

Zu § 5:

Diese Bestimmung regelt, wer Biomassebilanzgruppenverantwortlicher sein kann und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Der fachlichen Eignung kommt besondere Bedeutung zu.

Zu § 6:

Diese Bestimmung regelt die zusätzlichen Aufgaben des Biomassebilanzgruppenverantwortlichen. Er hat entweder den abgenommenen Ökostrom und die dazugehörenden Herkunftsnachweise gemäß den geltenden Marktregeln an die Stromhändler zum Börsenpreis und zum Preis von 0,7 MW/h für die Herkunftsnachweise zuzuweisen und zu verrechnen oder den abgenommenen Ökostrom bestmöglich zu vermarkten. Außerdem hat er den abgenommenen Ökostrom nach Maßgabe der gemäß § 10 festgelegten Tarife zu vergüten.

Zu § 7:

Die Stromhändler, die Endverbraucher in der Steiermark beliefern, werden verpflichtet, den zugewiesenen Ökostrom abzunehmen und monatlich zu vergüten. Der zugewiesene Ökostrom ist ausschließlich für die Belieferung ihrer Kunden im Inland zu verwenden.

Zu § 8:

Diese Bestimmung regelt die Rechte und Pflichten der Betreiber von Anlagen gemäß § 3 Abs. 1. Nach Abs. 1 können die Betreiber binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes ein Anbot über die Abnahme von Ökostrom beim zuständigen Verteilernetzbetreiber bzw. beim Biomassebilanzgruppenverantwortlichen stellen. Zuständig ist jener Verteilernetzbetreiber, an dessen Verteilernetz die Anlage angeschlossen ist. Abs. 2 legt fest, welche Unterlagen dem Anbot anzuschließen sind, um das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen prüfen zu können. Diese Voraussetzungen ergeben sich insbesondere aus § 12 Abs. 2 ÖSG 2012 bzw. aus § 3 Abs. 2. Den Brennstoffnutzungsgrad betreffend ist ein Konzept zur Erreichung des Brennstoffnutzungsgrades von mindestens 60 % vorzulegen, bezogen auf ein Kalenderjahr. Um Doppelförderungen zu vermeiden, ist auch das Datum der Auflösung des Vertragsverhältnisses mit der Ökostromabwicklungsstelle anzugeben. Erst ab diesem Zeitpunkt darf die Abnahme- und Vergütungspflicht nach diesem Gesetz beginnen. Abs. 5 legt fest, dass der Brennstoffnutzungsgrad von 60 % für jedes Kalenderjahr bis spätestens 31. März des Folgejahres nachzuweisen ist. Abs. 6 verpflichtet die Anlagenbetreiber zur Führung einer jährlichen Dokumentation, die sie bis spätestens 31. März des Folgejahres vorzulegen haben (entspricht den Regelungen im ÖSG).

Zu § 9:

Die Dauer der Abnahme- und Vergütungspflicht beträgt grundsätzlich 36 Monate. Über Antrag des Betreibers einer Anlage gemäß § 3 Abs. 1 kann diese früher beendet werden, wenn der Fortbestand der Anlage durch eine Nachfolgeregelung gesichert ist.

Zu § 10:

Diese Bestimmung sieht vor, dass den Betreibern der Ökostromanlagen gemäß § 3 Abs. 1 ein Recht auf Vergütung eingeräumt ist. Der Antrag ist von den Betreibern der Ökostromanlagen beim Biomassebilanzgruppenverantwortlichen zu stellen. Die Dauer der Vergütung ist mit 36 Monaten begrenzt. Die Vergütung ist nur dann zu gewähren, wenn ein Brennstoffnutzungsgrad von 60 % nach dem vorgelegten Brennstoffnutzungskonzept erreicht wird.

Die Höhe der Vergütung wird nach den Kriterien des ÖSG 2012 bemessen. In der Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2012 wurden im § 13 „Einspeisetarife für rohstoffabhängige Anlagen nach Ablauf der Kontrahierungspflicht“ bei Antragstellung in den Jahren 2012 und 2013 festgelegt. Für 2013 wurde für Anlagen auf Basis fester Biomasse ein Tarif von 12,03 Cent/kWh bei einer Engpassleistung bis 2 MW bzw. 10,35 Cent/kWh bei einer Engpassleistung bis 10 MW bzw. 9,95 Cent/kWh bei einer Engpassleistung über 10 MW vorgeschrieben. Für die Folgejahre wurden keine Nachfolgetarife mehr gesondert verordnet. Gemäß § 19 Abs. 2 ÖSG 2012 ist der Tarif für die Folgejahre mit einem Abschlag von 1 % zu bemessen, sollte kein gesonderter Tarif verordnet werden. Wird der Nachfolgetarif für 2013 bis zum Jahr 2020 um 1 % verringert, so ergeben sich die im Abs. 5 Z 1 festgelegten Vergütungstarife.

Bei der Festlegung der Höhe des Tarifs wurden somit – entsprechend dem Grundsatzgesetz des Bundes - die Regelungen für Nachfolgetarife gemäß §§ 17 Abs. 4, 19 Abs. 2 und 20 ÖSG 2012 sinngemäß

angewendet und geforderte Sachverständigengutachten gemäß § 18 Abs. 6 ÖSG 2012 insofern berücksichtigt, als die Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2012 auf einem solchen beruht.

Der Biomassebilanzgruppenverantwortliche hat die Dokumentation über den Einsatz der Primärenergieträger zu prüfen, um Abweichungen zum Abnahmevertrag feststellen zu können. Zutreffendenfalls hat eine Aufrollung zu erfolgen. Nach Abs. 8 gilt der Abnahmevertrag als aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für die Vergütung des abgenommenen Ökostroms nach den vorgelegten Nachweisen nicht mehr vorliegen (zB es werden keine erneuerbaren Energieträger eingesetzt oder es wird der Brennstoffnutzungsgrad von 60 % nicht nachgewiesen).

Zu § 11:

Diese Regelung legt fest, welche Mehraufwendungen den Netzbetreibern und dem Biomassebilanzgruppenverantwortlichen für die Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben abzugelten sind. Neben den reinen Mehraufwendungen (Differenzbeträge, die sich aus den Vergütungen des abgenommenen Ökostroms und den Erlösen aus dem Verkauf des Ökostroms sowie der Herkunftsnachweise ergeben, sowie die Ausgleichsenergie) sind auch die Abwicklungskosten zu berücksichtigen. Differenzbeträge, die sich aus den vereinnahmten Mittel (§ 12) und den Mehraufwendungen ergeben, sind bilanztechnisch erfolgswirksam abzugrenzen und durch eine Anpassung des Zuschlags auszugleichen.

Zu § 12:

Diese Bestimmung regelt die Mittelaufbringung für die nach § 11 zu leistenden Mehraufwendungen.

Zu § 13:

Zur Abdeckung der Vergütungen gemäß § 10 und der Mehraufwendungen gemäß § 11 ist von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern in der Steiermark ein Zuschlag zum Netznutzungs- und Netzverlustentgelt proportional zum Ökostromförderbeitrag gemäß § 48 ÖSG 2012 einzuheben. Personen, die Anspruch auf Befreiung von Rundfunkgebühren bzw. auf eine Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt haben (vgl. § 3 Fernsprechentgeltzuschussgesetz), sind von der Zahlungsverpflichtung ausgenommen.

Das Netznutzungsentgelt besteht aus den Komponenten Arbeit und Leistung. Das Netzverlustentgelt hat nur eine arbeitsabhängige Komponente. Zur Vereinfachung werden die beiden arbeitsabhängigen Komponenten (Netznutzungsentgelt Arbeit und Netzverlustentgelt) zu einer Komponente zusammengefasst.

Die Aufwendungen gemäß § 10 und § 11 werden mit ca. 5,3 Mio. Euro abgeschätzt. Dieser Betrag entspricht ca. 12% der jährlich in der Steiermark an Ökostromförderbeitrag eingehobenen Mittel. Die Aufteilung auf Netzebenen entspricht proportional der Ökostromförderbeitragsverordnung 2019.

Der im Gesetz festgelegte Zuschlag ist mit Verordnung anzupassen, um allfällige Differenzbeträge auszugleichen. Einzuheben ist der Zuschlag von allen Netzbetreibern, die Endverbraucher in der Steiermark an ihr Netz angeschlossen haben. Einzuheben ist er bis zur Abdeckung aller Mehraufwendungen gemäß § 11. Die Behörde hat von Amts wegen oder auf Antrag eines Netzbetreibers mit Bescheid festzustellen, ab welchem Zeitpunkt der Zuschlag nicht mehr einzuheben ist. Abs. 7 ist dem § 48 Abs. 5 ÖSG 2012 nachgebildet.

Die Netzbetreiber haben darauf zu achten, dass die Zuschläge (Abs. 1) und die Systemnutzungsentgelte gemäß § 8 Abs. 2 ElWOG 2010 in getrennten Rechnungskreisen geführt werden.

Zu § 14:

Diese Bestimmung ist dem § 51a ÖSG 2012 nachgebildet.

Zu § 15:

Diese Bestimmung beschäftigt sich mit den Verwaltungsübertretungen. Zuständige Behörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

Zu § 16:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes, wobei vor Inkrafttreten der Biomassebilanzgruppenverantwortliche namhaft gemacht werden, eine Biomassebilanzgruppe gebildet

werden kann und Angebote auf Förderung eingebracht werden können. Die Abnahme und die Vergütung des Ökostroms dürfen erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnen. Die Biomassebilanzgruppe ist innerhalb eines Monats zu bilden.